

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

An alle Revierinhaber
und Eigenjagdbesitzer
im Landkreises Kulmbach

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

32-7533 Unser Zeichen
3/30 Abteilung/Sachgebiet
Herr Schmidt Ansprechpartner/in
007 Zimmer
09221 707 - 314 Telefon
09221 707 - 95314 Telefax
jagdwesen@ E-Mail
landkreis-kulmbach.de

21.05.2019 Datum

**Vollzug der Jagdgesetze;
Anordnung zur Erlegung von Dam-, Sika- und Muffelwild**



Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgende

A N O R D N U N G :

1. In den Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Kulmbach ist alles herrenlose Dam-, Sika- und Muffelwild innerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten zu erlegen.
2. Jeder Abschuss von Dam-, Sika- und Muffelwild ist dem Landratsamt Kulmbach unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in die Streckenliste einzutragen.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE

I.

Der unteren Jagdbehörde gehen seit einigen Jahren vermehrt Meldungen von Dam-, Sika- und Muffelwildvorkommen zu. Ein Abschussplan für Dam-, Sika- und/oder Muffelwild ist mangels Zweck-

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach
Telefon
09221 707-0
Telefax
09221 707-240
E-Mail
poststelle@landkreis-kulmbach.de
Internet
www.landkreis-kulmbach.de

Besuchszeiten
Mo 7.45-15.00 Uhr
Di 7.45-15.00 Uhr
Mi 7.45-12.30 Uhr
Do 7.45-17.30 Uhr
Fr 7.45-12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kfz-Zulassung
Annahmeschluss ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Besuchszeiten.

Servicecenter
Mo 7.30-16.30 Uhr
Di 7.30-16.30 Uhr
Mi 7.30-12.30 Uhr
Do 7.30-17.30 Uhr
Fr 7.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN:
DE28 7715 0000 0000 1003 05
BIC:
BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN:
DE93 7719 0000 0000 7386 38
BIC:
GENODEF1KU1

mäßigkeit aufgrund des nicht vorhandenen Standwildbestandes in den landkreisangehörigen Revieren nicht vorhanden. Das bisherige Verfahren in Form der Erteilung mündlicher Erlaubnisse in Einzelfällen hat sich insbesondere für die Jagdberechtigten als nicht zweckdienlich erwiesen, da hierdurch kein flexibles, jagdliches Handeln möglich ist.

Bei der Sitzung des Jagdbeirates am 09.05.2019 wurde beschlossen – analog der Landkreise Wunsiedel, Hof und Bayreuth im Sinne einer landkreisübergreifend gleichförmig strukturierten Jagdausübung – eine Anordnung zur Erlegung von Dam-, Sika- und Muffelwild zu erlassen. Gegen den vorbezeichneten Beschlussvorschlag wurden weder von Seiten des Kreisjagdberaters noch vom Jagdbeirat des Landkreises Kulmbach Einwendungen vorgebracht. Der Beschluss erging einstimmig.

II.

1. Das Landratsamt Kulmbach ist für den Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976; BayRS 2010-1-I).
2. Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darf Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Für die Bejagung von Rotwild außerhalb von ausgewiesenen Rotwildgebieten bedarf es nach § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes keinen Abschussplan.

Nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes kann die untere Jagdbehörde anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten einen Wildbestand zu verringern haben, wenn dies u. a. im Interesse der Land- und Forstwirtschaft notwendig ist.

Infolge des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.01.1984 sind Jagdreviere, die weder anlässlich einer früheren Aussetzungsgenehmigung als geeigneter Lebensraum bezeichnet worden sind noch seit mindestens zehn Jahren (1. April 1974) Dam- oder Muffelwild aufweisen, grundsätzlich im Rahmen der jagdrechtlichen Vorschriften dam- und muffelwildfrei zu halten. Dies trifft auf alle Jagdreviere im Landkreis Kulmbach zu.

Mit dem gesetzlichen Verfahren für die Beantragung und Bestätigung bzw. Festsetzung eines Abschussplanes für einzelne Reviere kann beim Auftreten dieser

Wildarten, die schnell ihren Standort wechseln, der Vorgabe im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.01.1984 nicht schnell genug entsprochen werden. Dies ist insbesondere der Fall, da ein Abschuss mangels Abschussplan oder Sondererlaubnis nicht umgehend erfolgen kann.

Das bisherige Verfahren ist in Anbetracht der Anzahl der Meldungen jedoch dauerhaft als nicht zweckdienlich zu betrachten. Der Erlass eines Abschussplanes bietet sich im Landkreis Kulmbach jedoch aus dem Grund nicht an, da Dam-, Sika- und Muffelwildstücke aus anderen Landkreisen eindringen, jedoch nicht als Standwild in einem festen Revierbereich beständig präsent sind. Die Anordnung der Abschusserlaubnis für die Jagdpächter des Landkreises Kulmbach bildet dementsprechend die einzige zweckmäßige und rechtssichere Lösungsvariante für die Problematik. Die Landkreise Hof, Wunsiedel und Bayreuth sind im Übrigen aufgrund der gleichen Problemstellung bereits derart verfahren.

Durch die Anordnung des Abschusses von Dam-, Sika- und Muffelwild können diese Wildarten innerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten in allen Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Kulmbach und nicht nur in den Revieren, die einen Abschussplan beantragt und genehmigt bekommen haben erlegt werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts, mit Ausnahme der jagdrechtlichen Abschussplanung, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor